

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Checkliste Bio-Schweinehaltung

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



www.bio-austria.at

Inhalt

Checkliste Bio-Schweinehaltung

- 3 Vorsorgemaßnahmen
- 3 Bio-Gesamtbetrieb
- 3 Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner ausfüllen
- 4 Bio-Produkte im Hofladen
- 4 Weiterbildungsstunden
- 4 Selbstdeklaration Soziale Verantwortung
- 4 Umstellungsfristen
- 4 Zugang betriebsfremder Dünger
- 4 Saatgut
- 5 Tierproduktion
- 5 Tierzukauf
- 5 Tierzucht
- 6 Futter
- 6 Umstellungsfuttermittel
- 6 Konventionelle Futtermittel
- 6 Wasserversorgung
- 6 Mindestsäugezeit
- 7 Haltung
- 7 Stallung
- 7 Freilandhaltung
- 8 Auslauf
- 8 Krankheitsverhütung und -bekämpfung
- 9 Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- 9 Eingriffe
- 9 Aufzeichnungen
- 10 Weiterführende Informationen Zusammenfassung
- 11 Anhang - Tabellen

Impressum

Beratungsblatt: Checkliste Bio-Schweinehaltung

Autor:innen

Dr. Simone Schaumberger, BIO AUSTRIA

DI Doris Hofer M.A., BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Titelfoto

BIO AUSTRIA

Layout

Helga Brandl

Bei Fragen geben Ihnen die Bio-Berater:innen bei Ihrem
BIO AUSTRIA Landesverband gerne Auskunft.

www.bio-austria.at/beraterinnen

Checkliste Bio-Schweinehaltung

In diese Checkliste sind die EU-Bio-Verordnungen sowie nationale Richtlinien, die BIO AUSTRIA Richtlinien und die Regelungen des Tierschutzgesetzes sowie der Tierhaltungsverordnung eingearbeitet..

Die nachfolgende Liste ist eine Hilfestellung für die notwendigen Aufzeichnungen im Rahmen der Bio-Kontrolle ab 2024.

Diese Checkliste ist als Richtschnur zu sehen. Es kann sein, dass nicht alle Punkte für deinen Betrieb relevant sind. Details zur Dokumentation und Kontrollvorbereitung sind mit der jeweiligen Kontrollstelle abzuklären, da es hier je nach Kontrollfirma Unterschiede geben kann. Die Checkliste am besten „vorne“ zu den Unterlagen für die Bio-Kontrolle legen.

Durch das Ankreuzen der Checkboxen wird der Überblick behalten, welche Unterlagen bereits vorhanden sind oder noch fehlen. Beim Scannen der QR-Codes gelangt man zu wichtigen Informationen des jeweiligen Themas.

Um die QR-Codes mittels Handy oder Tablett zu scannen, gibt es kostenlose Apps im App-Store.

Für Fachfragen zur Produktion sowie zur Bio-Kontrolle steht das Beratungsteam vom jeweiligen BIO AUSTRIA Landesteam jederzeit zur Verfügung.

○ Vorsorgemaßnahmen

- Checkliste „Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Landwirtschaft“ ausfüllen sowie ggf. Informationspflicht, wenn Betrieb nicht an ÖPUL Maßnahmen teilnimmt.



Checkliste Vorsorgemaßnahmen
<https://www.bio-austria.at/d/bauern/checkliste-vorsorgemassnahmen-in-der-bio-landwirtschaft/>

○ Bio-Gesamtbetrieb

- Es wird der gesamte Betrieb auf bio umgestellt. Auch Betriebe von Partnern werden bio bewirtschaftet.
Ausnahmen:
Aquakultur, konv. Pferdehaltung, verlängerte Umstellungsfrist bei Dauerkulturen oder zulässige Teilbetriebe

○ Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner ausfüllen

- Nach erstmaliger Erhebung der Biodiversitäts- und Fruchtfolgeleistungen sind diese jährlich bis zum 31.12. unter www.bio-austria.at zu aktualisieren. Dafür kann der Fragebogen aus dem Vorjahr übernommen werden. Die Aktualisierung kann durch den Import der AMA Daten erfolgen, dadurch bleibt der Biodiversitätsrechner unkompliziert am aktuellen Stand.



Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner
<https://www.bio-austria.at/a/bauern/biodiversitaetsrechner-fuer-bio-austria-betriebe/>

Tipp: Für die Übernahme der AMA-Daten in den Biodiversitätsrechner ist es notwendig, dass der/die Betriebsleiter:in vorab der Datenübertragung im eAMA Portal zustimmt.

○ Bio-Produkte im Hofladen

- Im Hofladen werden nur Bio-Produkte angeboten; Möglichkeit der Ausnahme über zuständigen Berater im Landesverband.

○ Weiterbildungsstunden

- 5 h ÖPUL-Bio, 3 h ÖPUL-Biodiversität und weitere Stunden je nach beantragter Maßnahme (z.B. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland).
- Betriebe, die nach dem 1.1.2014 in den Verband BIO AUSTRIA beigetreten sind, weisen 15 Stunden Bio-Weiterbildungsstunden nach.
- Alle Halter:innen von Schweinen müssen alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und -gesundheit teilnehmen.

○ Selbstdeklaration Soziale Verantwortung

- BIO AUSTRIA Betriebe, die auf ihrem Betrieb Mitarbeiter beschäftigen, füllen eine Selbsterklärung aus, mit der sie bestätigen, die soziale Verantwortung für die Beschäftigten wahrzunehmen und einzuhalten.



Selbstdeklaration Soziale
Verantwortung

[https://www.bio-austria.at/d/bauern/
selbstdeklaration-soziale-verantwortung/](https://www.bio-austria.at/d/bauern/selbstdeklaration-soziale-verantwortung/)

○ Umstellungsfristen

- Gesamtbetriebsumstellung nach 2 Jahren.
- Verkürzung der Umstellungszeit ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich; in diesem Fall gilt individuelle Umstellungszeit für Schweine von 6 Monaten.

○ Zugang betriebsfremder Dünger

- BIO AUSTRIA Betriebe stellen vor einem Zukauf von organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln konventioneller Herkunft sowie Agrogasgülle und Kompost ein Ansuchen bei BIO AUSTRIA. Für organische Dünger biologischer Herkunft (z.B. Mist, Gülle von einem Bio-Betrieb) ist kein Ansuchen notwendig.
- Zulässige biotaugliche Handelsdünger sind im Betriebsmittelkatalog gelistet.
- Konventionelle Rindergülle sowie konventioneller Geflügel- und Schweinemist sind bei BIO AUSTRIA nicht zugelassen.



Zugang von biotauglichen Düngemitteln

[https://www.bio-austria.at/a/bauern/
bio-austria-richtlinie-zukaufsregelung-
duenger/](https://www.bio-austria.at/a/bauern/bio-austria-richtlinie-zukaufsregelung-duenger/)

○ Saatgut

- Grundsätzlich Einsatz von Bio-Saatgut, auch bei Saatgutmischungen für Begrünungen, Dauer- und Wechselwiesen, Feldfutter, Weiden und Zwischenfrucht. Bei Bio-Nichtverfügbarkeit kann der Einsatz von konventionellem, unbehandeltem Saatgut von der Kontrollstelle genehmigt werden. Ohne Genehmigung kann auch Grünlandsaatgut mit 70 % Bio-Anteil eingesetzt werden, wenn die konv. Mischungskomponenten auf der Liste der Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen stehen!

Tipp: Legen sie die Genehmigung der Kontrollstelle bei Zukauf von konv. unbehandeltem Saatgut gemeinsam mit der Saatgutrechnung ab. Diese wird bei Bio- und AMA-Kontrolle überprüft.

Tipp: Die Sackanhänger für Bio-Saatgut sind der Kontrollstelle vorzulegen.



AGES Saatgutdatenbank

[https://www.ages.at/pflanze/saat-und-
pflanzgut/biosaatgut-datenbank](https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank)

○ Tierproduktion

- In Haltungsanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen und/oder mehr als 30 Zuchtsauen sind die Haltungsbedingungen der Schweine mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt beurteilen zu lassen und diese Beurteilungen (z.B. Betriebserhebungen im Rahmen des TGD) sind zu dokumentieren.
- Keine bodenunabhängige Tierproduktion; es werden 170 kg Stickstoff/ha bzw. 14 Mastschweine/ha, 6,5 Zuchtsauen oder 74 Ferkel nicht überschritten ansonsten-Düngevereinbarung mit anderem Bio-Betrieb.

○ Tierzukauf

Grundsatz: Es sind Bio-Tiere zuzukaufen. Ferkel für die Mast müssen als Bio-Tier zugekauft werden.

Tipp: Immer gültiges Zertifikat beim Zukauf von Bio-Tieren downloaden.

- Bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren können konventionelle Bio-Zuchttiere zugekauft werden. Die Verfügbarkeit von Bio-Tieren wird auf www.pig.at überprüft. Ausgenommen von der behördlichen Genehmigungspflicht sind Tiere der gefährdeten Nutztierassen Mangalitzta und Turopolje. Hier können auch konventionelle Zucht-Muttertiere zugekauft werden.
- Alle anderen Zukäufe von konventionellen Zuchttieren (weiblich und männlich) sind genehmigungspflichtig. Genehmigung zum Zukauf wird nur bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren und unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.
- Die Umstellungsfrist von sechs Monaten ist einzuhalten!

Folgende konventionelle Zuchttiere können bei Nichtverfügbarkeit zugekauft werden:

- Jungtiere (Ferkel bis 35 kg) zur erstmaligen Herden-/Bestandsbildung. Im Vorjahr sind keine bzw. maximal fünf Tiere der beantragten Tierart am Betrieb zugegangen.
- Eigenbedarfs- und Hobbytiere zählen nicht dazu.

Weibliche nullipare Zuchttiere

- zur Herden-/Bestandserneuerung bis zu 20 % vom Bestand an ausgewachsenen Tieren
- bis zu 40 % vom Bestand an ausgewachsenen Tieren, bei
 - erheblicher Vergrößerung des Bestandes
 - Umstellung auf neue Rasse
 - Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion
- Zuchteber über 6 Monate unbegrenzt

Für detaillierte Informationen stehen das BIO AUSTRIA Beratungsblatt „Tierzukauf“ und die BIO AUSTRIA Berater:innen zur Verfügung (siehe Beratungsblatt Bio-Berater:innen-Liste)

Hinweis: Durch den Zukauf von konventionellen Tieren, die kupierte Schwänze haben, ändern sich die Aufzeichnungspflichten hinsichtlich „Schwanz- und Ohrenverletzungen“ Bezug nehmend auf die 1. Tierhalterverordnung!

○ Tierzucht

- Zugekaufte Jungsaunen und eingesetzte Eber müssen gem. MHS-Test stressnegativ sein.
- Verbot von gentechnischen Eingriffen und Embryotransfer, sowie der Zukauf von mit diesen Methoden gezüchteten Tieren.



Zur Zertifikate Plattform
<https://www.easy-cert.com>



Verfügbarkeit von Bio-Tieren
<https://www.pig.at/index.html>



Beratungsblatt Tierzukauf
<https://www.bio-austria.at/d/bauern/tierzukauf/>



Beratungsblatt Bio-BeraterInnen-Liste
<https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>

○ Futter

- Die Schweine werden grundsätzlich mit hofeigenem und biologischem Futter ernährt. Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus eigenem Betrieb oder von anderen biologischen Betrieben bzw. Futtermittelunternehmen aus derselben Region stammen.
- Werden Futtermittel zugekauft, so stammen diese primär von inländischen BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben. Auf Lieferschein und Rechnung muss der Vermerk „BIO AUSTRIA Qualität“ gegeben sein.
- Mischfutter und Konzentrate für BIO AUSTRIA Betriebe sind im Betriebsmittelkatalog mit dem Vermerk „erlaubt“ gekennzeichnet.
- Futtermittel-Importe sind ggf. vorab von BIO AUSTRIA zu genehmigen.
- Informationen im Detail finden Sie im Beratungsblatt „BIO AUSTRIA Beratungsblatt Fütterungsvorschriften Schweine, Geflügel“
- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes **Raufutter** in Bio-Qualität beizufügen.



Futtermittelvorschriften im Detail

<https://www.bio-austria.at/a/bauern/bio-austria-fuetterungsvorschriften/>



Zur online-Betriebsmittelbewertung

<https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/>

○ Umstellungsfuttermittel

Umstellungsfuttermittel aus zweitem Umstellungsjahr:

- Maximal 25 % der Ration bei Zukauf. Wenn die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb stammen, dürfen sie uneingeschränkt eingesetzt werden. Diese wird bei Bio- und AMA-Kontrolle überprüft.

○ Konventionelle Futtermittel

- **Bei Flächenzugang:** 20 % an Futtermitteln aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland bzw. mehrjährigen Futterflächen oder Eiweißkulturen im ersten Jahr der Umstellung, sofern diese Flächen Teil des Betriebes sind. Dieser Anteil und zugekaufte Umstellungsfuttermittel dürfen die Höhe von 25 % nicht überschreiten.
- 1 % der Futterration an konventionellen Kräutern bzw. Gewürzen sowie konventionellen Hefen sind zulässig.

Hinweis: Flächenzugänge sind innerhalb von 14 Tagen der Kontrollstelle zu melden.

○ Wasserversorgung

- Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit Frischwasser stehen den Tieren den ganzen Tag zur Verfügung.
- Anzahl der Tränken an Tierzahl anpassen.
Empfehlung:
eine Tränke pro 10 Mastschweine oder pro 5 Zuchtsauen

○ Mindestsäugezeit

- Die Mindestsäugezeit beträgt 40 Tage, in der die Tiere mit natürlicher Milch gefüttert werden müssen. Bio-Milchaustauscher sind nur im Notfall zulässig, wenn das Muttertier verendet ist oder keine Milch gibt.



Notfallversorgung für Saugferkel

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/notfallversorgung-fuer-saugferkel/>

○ Haltung

Die Erfüllung der physiologischen und der Verhaltensbedürfnisse muss möglich sein durch:

- strukturierte Buchten.
- Möglichkeiten zum Fressen, Ruhen, Beschäftigen/Wühlen, zum Misten und Abkühlen.
- Gruppenhaltung mit überschaubaren Größen; ausgenommen sind säugende Sauen und Sauen etwa eine Woche vor der Abferkelung.
- Leere, belegte und tragenden Sauen in Gruppenhaltung werden nur während der Fresszeiten fixiert, um schwächeren Sauen eine ungestörte Futteraufnahme zu ermöglichen. Außerhalb der Fresszeiten werden leere, belegte und tragende Sauen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt.
- Die Sauen in der Abferkelbucht werden weder beim Nestbauverhalten noch beim Säugen ihrer Ferkel in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. In der Woche vor dem Abferkeln muss den Tieren in ausreichender Menge geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmungen aus dem Tierschutzgesetz sind einzuhalten!

Für Jungsauen und Sauen Gruppenbuchten gilt:

- Bis 5 Tiere: 1 Seite der Bucht muss mind. 2,4 m lang sein.
- Ab 6 Tieren muss jede Seite der Bucht mind. 2,8 m lang sein.

○ Stallung

- Die Mindeststallflächen sind einzuhalten (Tabelle 1 im Anhang).
- Für kranke und verletzte Tiere müssen ausreichend viele Absonderungsbuchten vorhanden sein (Empfehlung: Plätze für mehr als 5 % der Tiere). In der **Krankenbucht** muss kein Auslauf vorhanden sein.
- Ställe haben ausreichend natürliches Tageslicht und natürliche Belüftung.
- Eberbuchten sind so platziert, dass Eber andere Schweine hören, riechen oder sehen können.
- **Stallboden:** mindestens 50 % der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein, die Flächen sind rutschsicher. Die Spaltenbreiten erfüllen die Anforderungen des Bundes-tierschutzgesetzes, siehe Tabelle 2 im Anhang.
- **Liegebereich:** Alle Tiere müssen gleichzeitig liegen können. Das entspricht etwa 1/3 der Mindeststallfläche. Ausreichend trockene Einstreu (=bodenbedeckend) ist erforderlich. Einstreu besteht aus Naturmaterialien wie Stroh, Heu, Laub oder Dinkelspelzen.
- Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bzgl. Fressplatzgestaltung sind einzuhalten, siehe Tabelle 3 im Anhang.

○ Freilandhaltung

- Bei Freilandhaltung muss jedem Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche angeboten werden.
- Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

○ Auslauf

- Allen Tieren wird Weidegang, Freiflächenzugang oder zumindest befestigter Auslauf gewährt, wenn dies der Zustand des Bodens und des Tieres bzw. die Witterungsbedingungen es gestatten.
- Die Mindestauslaufflächen sind einzuhalten, Tabelle 1 im Anhang.
- Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Schutzeinrichtungen vor Regen, Wind und Sonne auszustatten.
- Bei Stallungen, die ab dem 1.1.2021 gebaut werden bzw. ab dem 1.1.2031 für alle Stallungen, sind mindestens 50 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung ausgeführt.
- In Abferkel- und Ferkelaufzuchtställen, können 25 % der Mindestauslauffläche unüberdacht sein. Übergangsfrist bis 31.12.2030.
- In Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm und Ferkel- und Abferkelställen können 25 % der Mindestauslauffläche unüberdacht sein. Übergangsfrist bis 31.12.2030.
- Auslauf ist zu befestigen. Ab dem 1.1.2021 muss mindestens 50 % der Mindestauslauffläche planbefestigt sein; Übergangsfrist bis 31.12.2029.
- Im Auslauf muss **Beschäftigungs-/Wühlmaterial angeboten** werden.

Hinweis: Laut 1. Tierhaltungsverordnung müssen zwei unterschiedliche Beschäftigungsmaterialien angeboten werden. Dazu zählen Stroh, diverse Raufutter, Hanfseile oder Holz.

○ Krankheitsverhütung und -bekämpfung

- Auf gute Tierbetreuung wird geachtet.
- Verbot von vorbeugendem Einsatz von chemisch-synthetischen Arzneimitteln und Antibiotika und Brunstsynchronisation.
- Bei Einsatz von Tierarzneimitteln ist die gesetzliche Wartezeit zu verdoppeln.
- Bei keiner Angabe einer Wartezeit ist eine Zeit von mindestens 48 Stunden einzuhalten.
- Beim Einsatz von Tierarzneimitteln besteht Aufzeichnungspflicht im Stallbuch.
- Maximal drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln/Jahr.
- Bio-Tiere, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, müssen sie konventionell vermarktet werden. Nach der sechsmonatigen Umstellungsfrist sind sie wieder bio.
 - Mastschweine können während der Ferkelproduktionsphase und während der Mast jeweils 1 mal,
 - Muttersauen können maximal 3 mal pro Jahr mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln behandelt werden, sonst konventionelle Vermarktung.
- Impfungen, Parasitenbehandlungen und die Anwendung von Betäubungs- oder Schmerzmitteln z.B. bei Kastration werden nicht mitgezählt.
- Laut 1. Tierhaltungsverordnung besteht eine Aufzeichnungspflicht für Schwanz- und Ohrenverletzungen. Diese Aufzeichnungen müssen in einer Tierhalterklärung festgehalten werden und einmal im Jahr elektronisch im VIS hochgeladen werden.

Hinweis: Sanktionen betreffen häufig Fehler bei der Einhaltung der doppelten Wartezeit. Für die korrekte Dokumentation ist der Betrieb verantwortlich (nicht der Tierarzt)!



Leitfaden für die Tierbehandlung am
Bio-Betrieb

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-fuer-die-tierbehandlung-am-bio-betrieb/>



Zum VIS Portal

<https://portal.statistik.at/>



Zur online-Betriebsmittelbewertung
[https://www.betriebsmittelbewertung.at/
bio-betriebsmittel/suche/](https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/)

○ Reinigungs- und Desinfektionsmittel

- Einsatz von biotauglichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Schädlingsbekämpfungsmittel in Stallungen und Haltungseinrichtungen.
- Erlaubte Mittel sind im Betriebsmittelkatalog gelistet.

○ Eingriffe

- Das Kastrieren männlicher Schweine, wenn die Tiere nicht älter als sieben Tage sind, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt und/oder angemessener Betäubung oder der Eingriff durch einen Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.
- Durchführung der Inhalationsnarkose beim Ferkel ist erlaubt durch eine fachkundige Person oder den Betreuungstierarzt.
- Eingriffe an Schweinen wie z.B. das Abschleifen von Ferkelzähnen oder Abkneifen vom Schwanz, sind verboten.
- Immunokastration ist nicht zulässig.

○ Aufzeichnungen

- Aktueller Hof- bzw. Gebäudeplan sowie MFA (Mehrfachantrag) liegt auf
- Tierlisten mit Zu- und Abgängen liegen auf
- Betriebsmittel, Arzneimittel sind im Aufzeichnungsheft eingetragen, Rechnungen und Lieferscheine abgelegt
- Genehmigungen (Eingriffe an Tieren, konv. Saatgut) liegen auf
- Kontrollunterlagen der Kontrollstelle liegen auf und werden bearbeitet.
- Wurden Sanktionen und Anmerkungen von den letzten Jahren berücksichtigt?
- Hochladen der Tierhalter Erklärung zu Schwanz- und Ohrenverletzungen einmal jährlich im VIS.

Tipp: Für manche Kontrollstellen kann im E-AMS im Bereich der Kundendaten eine Datenfreigabe veranlasst werden

Weiterführende Informationen Zusammenfassung

Checkliste Vorsorgemaßnahmen

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/checkliste-vorsorgemaassnahmen-in-der-bio-landwirtschaft/>

Biodiversitäts- und Fruchtfolgerechner

<https://www.bio-austria.at/a/bauern/biodiversitaetsrechner-fuer-bio-austria-betriebe/>

Selbstdeklaration Soziale Verantwortung

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/selbstdeklaration-soziale-verantwortung/>

Zugang von biotauglichen Düngemitteln

<https://www.bio-austria.at/a/bauern/bio-austria-richtlinie-zukaufsregelung-duenger/>

AGES Saatgutdatenbank

<https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>

Zur Zertifikate Plattform

<https://www.easy-cert.com>

Verfügbarkeit von Bio-Tieren

<https://www.pig.at/index.html>

Beratungsblatt Tierzukauf

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/tierzukauf/>

Beratungsblatt Bio-BeraterInnen-Liste

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>

Futtermittelvorschriften im Detail

<https://www.bio-austria.at/a/bauern/bio-austria-fuetterungsvorschriften/>

Zur online-Betriebsmittelbewertung

<https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/>

Notfallversorgung für Saugferkel

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/notfallversorgung-fuer-saugferkel/>

Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-fuer-die-tierbehandlung-am-bio-betrieb/>

Zum VIS Portal

<https://portal.statistik.at/>

Zur online-Betriebsmittelbewertung

<https://www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/suche/>

Tierhaltererklärung im VIS

<https://vis.statistik.at/vis/schweine/antraege-bekanntgaben/tierhaltererklaerung>

Anhang - Tabellen

Tabelle 1: Mindeststall- und Auslaufflächen für Schweine

Nutzungsart	Lebendgewicht	Stallfläche den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche		Mindestauslauffläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) in m ² /Tier	davon Mindest- unüberdachte Fläche (50 %) in m ² /Tier
		Mindeststallfläche in m ² /Tier			
säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		7,5		2,5	1,25 0,625 (25 %)
Ferkel	bis 35 kg	0,6		0,4	0,2
Mastschweine	bis 50 kg	0,8		0,6	0,3
	bis 85 kg	1,1		0,8	0,4
	bis 110 kg	1,3		1,0	0,5
	über 110 kg	1,5		1,2	0,6
Zuchtsauen*		2,5		1,9	0,95
Zuchteber		6,0 wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt dann 10 m ² /Tier		8,0	4,0
Deckbucht		10 m ²			

*Buchtenformen bei Zuchtsauen beachten! siehe Tabelle 1 a

Tabelle 1a: Buchtenformen (1. THVO)

Buchtenform für Sauen und Jungsauern bei Gruppenhaltung

Mindestseitenlänge bei 2 – 5 Tieren	2,40 m zumindest eine Seite
Mindestseitenlänge ab 6 Tieren	2,80 m jede Seite

Tabelle 2: Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten (1. THVO)

Tierkategorie	max. Spaltenbreite	min. Auftrittsbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauern, Sauen und Eber	20 mm	80 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen.
Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

Tabelle 3: Mindestmaße für Fressplätze (1. THVO)

Tierkategorie	Gewicht	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm
	bis 30 kg	18,00 cm
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
	bis 110 kg	33,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm
1 im Durchschnitt der Gruppe		

Tabelle 5: Platzanforderung (1. THVO)

Fütterung	Mindestanzahl Fressplätze
Rationiert oder restriktiv	1 Fressplatz pro Tier
Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten	1 Fressplatz pro 4 Tiere
Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten	1 Fressplatz pro 8 Tiere

Folgende (bauliche) Maßnahmen sind in der Rindehaltung umzusetzen:

Maßnahme	Wie wird sie umgesetzt?	Bis wann fertig